

## Finanzierung der Berufsbildung

Wer sich mit einem Kurs auf eine eidgenössische Prüfung vorbereitet, wird ab 1.1.2018 vom Bund finanziell unterstützt. Der Bund übernimmt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren. Bei einer Berufsprüfung beträgt der Bundesbeitrag jedoch maximal 9'500 Franken, bei einer höheren Fachprüfung 10'500 Franken.

Umfasst die Vorbereitung auf eine eidgenössische Prüfung mehrere Kurse oder Module, so können die Gebühren bis zum Maximalbetrag kumuliert werden.

Bundesbeiträge erhält, wer nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung absolviert und einen vorbereitenden Kurs besucht hat, der nach dem 1. Januar 2017 begonnen hat.

Das Geld wird direkt an die Absolvierenden ausgerichtet (Subjektfinanzierung). Der Anspruch auf einen Bundesbeitrag besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Kurs muss beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI auf der Liste der vorbereitenden Kurse stehen ([www.sbfi.admin.ch/bundesbeitraege](http://www.sbfi.admin.ch/bundesbeitraege)).
- **Die Kursteilnehmer bezahlen die Kursgebühren vorgängig selbst. Die Rechnungen und die Zahlungsbestätigungen des Kursanbieters müssen auf den Namen der antragstellenden Person lauten. Dieses Verfahren muss ab Start der Ausbildung unbedingt eingehalten werden.**
- Im Anschluss an den vorbereitenden Kurs wird die entsprechende Prüfung abgelegt, wobei der Anspruch unabhängig vom Prüfungserfolg besteht.
- Die antragstellende Person muss zum Prüfungszeitpunkt den steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Es muss ein Antrag gestellt werden.

Diese Neuerung ist nicht nur für Personen relevant, welche solche Ausbildungen absolvieren, sondern auch für die Arbeitgeber, sofern sie sich an den Kosten beteiligen.

Viele Unternehmen beteiligen sich mit Ausbildungsvereinbarungen an den Kosten für solche Weiterbildungen und haben aus steuerlichen Gründen die Kursgebühren direkt dem Ausbildungsinstitut bezahlt. Damit der Arbeitnehmer aber, der eine solche Weiterbildung absolviert, den Bundesbeitrag einfordern kann, muss er die Kursgebühr vorgängig selber bezahlt haben und die Rechnung muss auf seinen Namen lauten. Entsprechend ist künftig für die Rechnung und Bezahlung der Kursgebühren vorzugehen.

**Studieren Sie für weitere Informationen unbedingt den Infolyer des Bundes (Suchbegriff SBFI Bundesbeiträge):**

<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/finanzierung/teilnehmende-und-absolvierende.html>